

Reglement über die Anstellungsbedingungen der Schulleitungen sRS 192.1
vom 1. Mai 2007¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Personalreglements vom 25. Oktober 1994² und Art. 3 Abs. 3 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006³ als Reglement:

| | |
|---|---|
| Zweck | Art. 1 Dieses Reglement legt in Ergänzung zum Personalreglement ¹ die Anstellungsbedingungen für gewählte Schulleitungen fest. |
| Berufliche Vorsorge | Art. 2 Die berufliche Vorsorge richtet sich nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer ⁴ und der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse ⁵ . |
| Rentenauskauf | Art. 3 ¹ Die Möglichkeit des Auskaufs, die Rentenkürzung und die Berechnung der Auskaufssumme richten sich nach der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse ⁴ . ² Die Voraussetzungen und der Beitrag an die Auskaufssumme richten sich nach dem Personalreglement ¹ . |
| Unfallversicherung | Art. 4 Die Unfallversicherung richtet sich nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer ³ . |
| Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall nach der Probezeit | Art. 5 Nach der Probezeit richtet sich die Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer ³ . |
| Kündigung | Art. 6 Das Dienstverhältnis kann im Anschluss an die Probezeit beidseitig schriftlich unter Einhaltung der im Volksschulgesetz ⁶ festgelegten Fristen gekündigt werden. |
| Pensionierung wegen verminderter Arbeitsfähigkeit | Art. 7 ¹ Bei Pensionierung wegen verminderter Arbeitsfähigkeit meldet der Stadtrat die Schulleitung nach Ablauf eines Jahres zum Bezug von Leistungen der Lehrerversicherungskasse an. ² Ist eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ausgeschlossen, kann die Anmeldung vier Monate nach Einstellung der Schulleitungstätigkeit erfolgen. |

¹ cRS 2007, 131

² sRS 191.1

³ sRS 211.1

⁴ sGS 213.51

⁵ sGS 213.550

⁶ sGS 213.1

sRS 192.1

| | |
|---|--|
| Lehrtätigkeit | Art. 8 ¹ Teilzeitbeschäftigte Schulleitungen haben Anspruch auf pensenergänzende Lehrtätigkeit. ² Schulleitungspensum und Tätigkeit als Lehrperson dürfen ein Vollpensum nur ausnahmsweise und kurzfristig überschreiten. |
| Arbeitszeit | Art. 9 ¹ Die Arbeitszeit der Schulleitungen richtet sich nach dem Modell der Jahresarbeitszeit. ² Mehr- und Überstunden werden nicht entschädigt. |
| Ferien | Art. 10 Ferien sind während der schulfreien Zeit zu beziehen. |
| Bildungsurlaub | Art. 11 ¹ Der Anspruch auf Bildungsurlaub richtet sich nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer ¹ . ² Der Anspruch wird durch das ältere Dienstverhältnis ausgelöst. Für die Berechnung bilden Schulleitungs- und Unterrichtsteil eine Einheit. |
| Treueprämie | Art. 12 ¹ Die Ausrichtung von Treueprämien richtet sich nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer ¹ . ² Der Anspruch wird durch das ältere Dienstverhältnis ausgelöst. Für die Berechnung bilden Schulleitungs- und Unterrichtsteil eine Einheit. |
| Lohnerhöhung innerhalb einer Lohnklasse | Art. 13 Bis zur Erreichung des Höchstbetrages der massgebenden Lohnklasse kann der Jahreslohn bei guten Leistungen auf Beginn des Kalenderjahrs um eine halbe Stufe erhöht werden. |
| Kinder- und Ausbildungszulagen | Art. 14 ¹ Teilzeitbeschäftigte Schulleitungen mit Lehrtätigkeit erhalten Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Personalreglement ² oder Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer ¹ . ² Massgebend ist das grössere Pensum. |
| Periodische Überprüfung | Art. 15 ¹ Das bei Anstellungsbeginn der Schulleitungen festgelegte Führungspensum gilt in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Es wird anschliessend periodisch neu berechnet mit Anpassung auf Beginn des nächsten Schuljahres. |

¹ sGS 213.51

² sRS 191.1

² Massgebend für die periodische Überprüfung des Führungspensums sind die Ende April feststehenden Berechnungsgrundlagen.

³ Eine sofortige Anpassung auf das nächste Schuljahr hin erfolgt, falls sich das Führungspensum um mehr als sechs Stellenprozent verändert.

Besitzstands-
garantie

Art. 16

¹ Schulleitungen, die vor dem 1. August 2007 gewählt wurden, kommen in den Genuss einer lohnmassigen Besitzstandsgarantie, sofern sie das für das jeweilige Schulquartier zur Verfügung stehende Führungspensum ausschöpfen.

² Bei einer Verkleinerung des Führungspensums nach der erstmaligen Überprüfung der Anstellungsbedingungen entfällt die Besitzstandsgarantie.

Inkrafttreten

Art. 17

Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft.

St.Gallen, 1. Mai 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A